

Die Zentrale Gruppe

Brüssel, den 14. Oktober 1993
SCH/C (93) 158, 2. rev.

C 012
Sch 93/II

**BERICHT DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES
ZUM STAND
DER ZUSÄTZLICHEN ANSTRENGUNGEN
ZUR VERBESSERUNG DER DROGENBEKÄMPFUNG**

Die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über die Drogenbekämpfung ist eine der Voraussetzungen, die in der Erklärung von Luxemburg vom 19. Juni 1992 über das Inkraftsetzen aufgezählt wurden.

In der Erklärung von Madrid vom 30. Juni 1993 über die Voraussetzungen wurde festgestellt, daß beträchtliche Fortschritte erzielt worden waren, und wurde darauf hingewiesen, daß zur Durchführung des Übereinkommens zusätzliche Anstrengungen erforderlich seien.

Die Zentrale Gruppe hat den Bericht geprüft, der von der in Artikel 70 des Durchführungsübereinkommensvorgesehenen Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurde, die von den Ministern und Staatssekretären bei ihrem Treffen in Madrid eingesetzt worden war (SCH/Stup (93) 65 rev.).

Sie schlägt dem Exekutivausschuß vor, den Beschluß über eine bessere Erledigung der internationalen Rechtshilfeersuchen zu verabschieden.

Sie weist darauf hin, daß im Bereich der rechtlichen Zusammenarbeit voraussichtlich weitere Fortschritte erzielt werden können.

Sie hat festgestellt, daß sämtliche Staaten demnächst die Übereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert haben werden, auf die Artikel 71 des Durchführungsübereinkommens verweist.

* * *

Sie bekräftigt, daß die Arbeiten noch verstärkt werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der Kontrollen an den Außengrenzen und der Maßnahmen zur Verhinderung des Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten.

Sie stellt fest, daß acht Delegationen der Auffassung sind, daß die in Madrid am 30. Juni 1993 formulierte Voraussetzung erfüllt ist. Eine Delegation teilt diese Meinung nicht und ist der Ansicht, daß der Exekutivausschuß die beiden letzten Punkte in seiner Sitzung vom 23. November 1993 erneut bewerten muß.
